



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Oktober 2010 (25.10)  
(OR. en)**

**14957/10**

**ENV 693  
ONU 180  
DEVGEN 312  
ECOFIN 627  
ENER 283  
FORETS 135  
MAR 102  
AVIATION 162**

**INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für die	Delegationen
<u>Betr.:</u>	Vorbereitungen für die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 16) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und für die 6. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 6) (29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún) – Schlussfolgerungen des Rates

---

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen, die der Rat (Umwelt) am 14. Oktober 2010 angenommen hat.

**Vorbereitungen für die 16. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 16)  
des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC)  
und für die 6. Tagung der Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls (CMP 6)  
(29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún)**

**– Schlussfolgerungen des Rates –**

Der Rat der Europäischen Union –

1. BETONT, dass es immer dringender wird, Fortschritte bei der Einführung einer ehrgeizigen Regelung zur Bekämpfung des Klimawandels für die Zeit nach 2012 zu erzielen; ERINNERT zu diesem Zweck an die Notwendigkeit eines schrittweisen Vorgehens, das auf dem Kyoto-Protokoll und den Ergebnissen der Kopenhagener Konferenz aufbaut und den Weg bereitet für einen weltweiten und umfassenden rechtlich bindenden Rahmen, der die in der Vereinbarung von Kopenhagen enthaltenen politischen Vorgaben einbezieht;
2. STELLT FEST, dass auf den Tagungen in Bonn und Tianjin nur begrenzte Fortschritte bei der Festlegung von Bestandteilen eines ausgewogenen Pakets für Cancún erzielt worden sind; BETONT, dass das Verhandlungstempo ganz beträchtlich gesteigert werden muss, damit in Cancún ein erfolgreiches und ausgewogenes Ergebnis erzielt werden kann; BEFÜRWORTET diesbezüglich, dass der künftige Vorsitzende der COP 16/CMP 6 in der Zeit vor und während der Konferenz in Cancún alle erforderlichen Initiativen ergreift;

3. UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass die Arbeit sowohl der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über weitere Verpflichtungen der in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien im Rahmen des Protokolls von Kyoto (AWG-KP) als auch der Ad-hoc-Arbeitsgruppe über langfristige gemeinsame Maßnahmen im Rahmen des Übereinkommens (AWG-LCA) die COP 16/CMP 6 in die Lage versetzen sollte, ein Bündel von Beschlüssen anzunehmen, das zwischen beiden Verhandlungsschienen wie auch innerhalb beider Verhandlungsschienen ein ausgewogenes Ergebnis gewährleistet, den Bedenken der Vertragsparteien Rechnung trägt und die auf beiden Schienen erzielten Fortschritte widerspiegelt; diese Beschlüsse – einschließlich jener über Anpassung, Emissionsminderung, Technologie, Kapazitätsaufbau, Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung (REDD+), Landwirtschaft, Messung, Berichterstattung und Nachprüfung (MRV) sowie Finanzierungs- und marktgestützte Mechanismen – sollten dazu beitragen, dass auf der Grundlage kohärenter und stabiler Vorschriften eine Regelung für die Zeit nach 2012 eingeführt wird, die die Minderungsbemühungen der Vertragsparteien berücksichtigt, zu Maßnahmen vor Ort führt und auf den Elementen des Bali-Fahrplans sowie der Verknüpfung dieser Elemente beruht; es werden Beschlüsse benötigt, die unmittelbar oder kurzfristig umgesetzt werden können, und es bedarf eines Arbeitsprogramms für die nächsten Schritte, damit nach dem ersten Verpflichtungszeitraum kein Vakuum entsteht und ein weltweiter und umfassender, rechtlich bindender Rahmen vereinbart werden kann;
4. BESTÄTIGT, dass er bereit ist, einen zweiten Verpflichtungszeitraum im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu prüfen, und zwar als Teil eines umfassenderen Ergebnisses mit der Aussicht auf einen globalen und umfassenden Rahmen, der alle großen Volkswirtschaften in die Pflicht nimmt, wobei er diesbezüglich bekräftigt, dass er einer einzigen rechtsverbindlichen Übereinkunft, die alle wesentlichen Elemente des Kyoto-Protokolls enthält, auf der Vereinbarung von Kopenhagen gründet, Ausdruck eines anspruchs- und wirkungsvollen internationalen Handelns ist und dem dringenden Bedarf an Umweltwirksamkeit gerecht wird, den Vorzug geben würde; in diesem Zusammenhang sollten Fortschritte bei der Reform bestehender Marktmechanismen und der Einführung neuer sektoraler oder sonstiger Marktmechanismen größeren Maßstabs erzielt werden;

5. BEGRÜSST in diesem Zusammenhang das in allen Ländern wachsende Bewusstsein dafür, dass die Umweltwirksamkeit des Kyoto-Protokolls verstärkt werden muss, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Emissionsreduktionen auch tatsächlich realisiert werden; WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Überschuss an zugeteilten Emissionsrechten (AAU) die Umweltwirksamkeit des Protokolls beeinträchtigen könnte, wenn nicht angemessen darauf reagiert wird; BETONT in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, zusammen mit den anderen Vertragsparteien mögliche Optionen zu erkunden; TEILT DIE AUFFASSUNG, dass diese Frage in einer nichtdiskriminierenden Weise anzugehen ist und EU- und Nicht-EU-Länder somit gleich zu behandeln sind; ZIEHT in Bezug auf Anrechnungsvorschriften für die Waldbewirtschaftung eine Regelung VOR, die auf soliden und transparenten Referenzniveaus beruht und einem eingehenden Überprüfungsverfahren unterzogen wird, um Umweltwirksamkeit und Vergleichbarkeit sicherzustellen; IST BEREIT, die Anwendung der Brutto-Netto-Anrechnung mit einer Abschlagsrate von 85 % IN BETRACHT ZU ZIEHEN; IST DER ANSICHT, dass Bestimmungen über höhere Gewalt und Holzernteprodukte einbezogen werden sollten, und VERTRITT in diesem Zusammenhang DIE AUFFASSUNG, dass die Anrechnung von Waldbewirtschaftungsmaßnahmen für alle Parteien, die quantifizierte Verpflichtungen übernehmen, verbindlich vorgeschrieben werden sollte, sofern eine solche Flexibilität vorgesehen ist, und dass bei künftigen Anrechnungsvorschriften für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen weiteren Anreizen für Sequestrierung, für die Nutzung von Holzprodukten und für Energie aus Biomasse gesorgt werden sollte; UNTERSTREICHT, dass jede Ausweitung des Geltungsbereichs des Kyoto-Protokolls auf andere Sektoren und Gase seine Wirksamkeit und Umweltwirksamkeit verbessern sollte;
6. BEGRÜSST die Tatsache, dass in der Vereinbarung von Kopenhagen die wissenschaftliche Meinung anerkannt wird, dass der weltweite Temperaturanstieg auf weniger als 2 °C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau begrenzt werden sollte; BETONT, dass es für diese Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs auf weniger als 2 °C gemäß den Ergebnissen des Vierten Evaluierungsberichts des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) erforderlich ist, dass die weltweiten Treibhausgasemissionen spätestens 2020 ihren Höchststand erreichen, bis zum Jahr 2050 um mindestens 50 % im Vergleich zum Niveau von 1990 reduziert werden und danach weiter abnehmen; die Industrieländer als Gruppe sollten ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 % bis 95 % gegenüber den Niveaus von 1990 senken;

7. UNTERSTREICHT, dass es wichtig ist, den Rahmen für die Zeit nach 2012 spätestens 2015 zu bewerten, wobei auch eine Verstärkung des langfristigen Ziels unter Bezugnahme auf verschiedene von der Wissenschaft thematisierte Fragen – unter anderem im Zusammenhang mit einem Temperaturanstieg um 1,5 °C – gemäß der in der Vereinbarung von Kopenhagen enthaltenen Forderung zu prüfen ist;
8. ERINNERT DARAN, dass die Länder in der Vereinbarung von Kopenhagen übereingekommen sind, das 2°C-Ziel entsprechend dem Stand der Wissenschaft und auf der Grundlage der Gleichbehandlung zu erreichen; STELLT FEST, dass ausgehend von verfügbaren Elementen wie den derzeitigen Bevölkerungsvorausschätzungen diese Zielvorgabe bedeutet, dass bis 2050 die weltweiten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Kopf auf ungefähr zwei Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent gesenkt werden müssen und dass langfristig eine allmähliche Annäherung der nationalen Treibhausgasemissionen pro Kopf von Industrieländern und Entwicklungsländern erreicht werden müsste, wobei einzelstaatlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist;
9. BEKRÄFTIGT sein bedingtes Angebot im Rahmen einer globalen und umfassenden Übereinkunft für die Zeit nach 2012, bis 2020 eine Reduktion um 30 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu erreichen, sofern sich die anderen Industrieländer zu vergleichbaren Emissionsreduktionen verpflichten und die weiter fortgeschrittenen Entwicklungsländer einen ihren Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angemessenen Beitrag leisten; IST ENTSCHLOSSEN, entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates weiterhin Optionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen um mehr als 20% zu prüfen, um für die laufenden internationalen Klimaverhandlungen gerüstet zu sein, und BESCHLIESST, im Hinblick auf die Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2011 so bald wie möglich auf diese Fragen zurückzukommen; BEKRÄFTIGT FERNER das Ziel der EU, im Rahmen der nach Ansicht der IPCC erforderlichen Reduzierungen durch die Gruppe der Industrieländer die Emissionen bis 2050 um 80 % bis 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern; SIEHT dem Fahrplan der Kommission für eine sichere und nachhaltige CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft bis zum Jahr 2050 auch im Hinblick auf die Erörterung und Erwägung ehrgeiziger Zwischenziele für das Jahr 2030 und darüber hinaus MIT INTERESSE ENTGEGEN;

10. RÄUMT EIN, dass der Gesamtumfang der Zielsetzungen noch weiter erhöht werden muss; BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass sich alle Industrieländer an die Spitze setzen müssen, indem sie ehrgeizige, rechtlich verbindliche und quantifizierte Verpflichtungen zur Emissionsreduzierung eingehen, und zwar in der Größenordnung von 30 % bis 2020 gegenüber dem Niveau von 1990, was von den Industrieländern als Gruppe erreicht werden sollte; BEGRÜSST nachdrücklich die Tatsache, dass zahlreiche Entwicklungsländer – auch im Zusammenhang mit der Vereinbarung von Kopenhagen – Vorschläge für Minderungsmaßnahmen als Teil ihres Beitrags zu den globalen Anstrengungen vorgelegt haben, und ERWARTET, dass weitere Länder entsprechende Vorschläge unterbreiten; STELLT FEST, dass eine Reihe von Entwicklungsländern mit diesen Vorschlägen einen bedeutenden Beitrag zu einer erheblichen Verringerung ihres Emissionswachstums gegenüber den derzeitigen Prognosen leisten – eine Verringerung, die in einer Größenordnung von 15 % bis 30 % bis 2020 liegen und von den Entwicklungsländern als Gruppe erreicht werden sollte; ERNEUERT seinen Aufruf an die Vertragsparteien, und zwar sowohl die Industrie- als auch die Entwicklungsländer, erneut zu prüfen, ob ihre Vorschläge angesichts der gesamten globalen Anstrengungen, die für einen kostenwirksamen globalen Emissionsreduktionspfad im Einklang mit dem 2°C-Ziel erforderlich sind, angemessen sind;
11. BETONT in dem Bewusstsein, dass die Verpflichtungen der Industrieländer und die Maßnahmen der Entwicklungsländer – gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten – unterschiedlicher Art sein werden, die Notwendigkeit, die Zusagen aller Länder in Cancún, seien sie im Zuge der Vereinbarung von Kopenhagen oder anderweitig erfolgt, im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) zu verankern, so dass diese Zusagen konkretisiert, Mittel für deren Umsetzung mobilisiert und Diskussionen über Möglichkeiten zur Verstärkung der gemeinsamen Zielvorgaben gefördert werden können, damit das 2°C-Ziel erreicht werden kann; SPRICHT SICH DAFÜR AUS, dass in Cancún der Beschluss gefasst wird, ein Register anzulegen, in dem Maßnahmen und Unterstützung festgehalten werden und deren Abstimmung erleichtert wird;

12. IST ENTSCHLOSSEN, die Ausarbeitung solider Leitlinien, Vorschriften und Modalitäten für REDD+-Maßnahmen zügig voranzutreiben, damit der REDD+-Mechanismus durch einen entsprechenden Beschluss in Cancún in Kraft gesetzt wird und dessen Umweltwirksamkeit somit gewährleistet ist; BEKRÄFTIGT seine vorherigen Schlussfolgerungen zu REDD+; ERINNERT AN die Ziele, den Bruttowert der Abholzung der Tropenwälder bis 2020 gegenüber den derzeitigen Werten um mindestens 50 % zu verringern und dem weltweiten Verlust an Waldflächen bis spätestens 2030 Einhalt zu gebieten; SIEHT der Annahme von Beschlüssen zu REDD+ auf der Klimakonferenz in Cancún MIT INTERESSE ENTGEGEN, einschließlich Beschlüssen zur Gewährleistung von Schutzmaßnahmen – insbesondere in Bezug auf die biologische Vielfalt –, die mit den von der EU für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt in Nagoya formulierten Zielen im Einklang stehen und die Rechte und das Wissen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften anerkennen, sowie im Hinblick auf verbesserte Forstverwaltungsstrukturen, unterstützt durch adäquate Anforderungen hinsichtlich der Messbarkeit, Berichtsfähigkeit und Nachprüfbarkeit; BEGRÜSST Initiativen, mit denen im Rahmen der Anschubfinanzierung Mittel für REDD+ mobilisiert werden, und die kontinuierlichen Fortschritte im Rahmen der Interimspartnerschaft für REDD+;
13. BEGRÜSST die Fortschritte, die auf der 37. Tagung der Generalversammlung der ICAO erzielt worden sind, als ersten wichtigen Schritt, der der Einsicht gehorcht, dass die Emissionen des Luftverkehrs stabilisiert werden müssen und dass die Vertragsparteien bereits vor 2020 ehrgeizigere Maßnahmen ergreifen können; ERWARTET, dass auch auf der Zwischentagung der IMO im Frühjahr 2011 Fortschritte erzielt werden; BEKRÄFTIGT bezüglich der Notwendigkeit, globale Emissionsreduktionsziele für die internationale Luft- und Seefahrt zu vereinbaren, die mit dem 2°C-Ziel im Einklang stehen, seine Schlussfolgerungen vom Oktober 2009; IST DER ANSICHT, dass die COP 16 an die ICAO und die IMO appellieren sollte, im Einklang mit den Grundsätzen und Gepflogenheiten dieser Organisationen und unter Berücksichtigung der Grundsätze und Bestimmungen des UNFCCC bezüglich der Nutzung potenzieller Einkünfte unverzüglich einen umfassenden politischen Rahmen auszuarbeiten, der so gestaltet ist, dass gleiche Rahmenbedingungen gewährleistet werden, und der weder zu Wettbewerbsverzerrungen noch zur Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionsquellen führt;

14. ERINNERT DARAN, dass Handlungsbedarf auf internationaler Ebene im Hinblick auf die Herstellung und Verwendung von H-FKW besteht, wobei entsprechende Maßnahmen im Rahmen des Protokolls von Montreal und unter Nutzung seiner bestehenden Strukturen und Mechanismen umgesetzt werden sollten; H-FKW fallen jedoch weiterhin in den Geltungsbereich des UNFCCC und der damit verbundenen Instrumente;
15. IST DER ÜBERZEUGUNG, dass die institutionellen Vereinbarungen dafür ausgelegt sein sollten, die Maßnahmen der Vertragsparteien sowie eine wirksame internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem UNFCCC zu fördern, und von Erwägungen zugunsten von Kohärenz, Effizienz, Wirksamkeit, Reaktionsfähigkeit, ausgewogener Vertretung und institutioneller Wirtschaftlichkeit geleitet werden sollten; BETONT, dass Beschlüsse zur institutionellen Architektur den Aufgaben der bestehenden Institutionen und den Möglichkeiten zu deren Stärkung gebührend Rechnung tragen sollten, wobei sowohl die Gremien des UNFCCC wie auch Gremien außerhalb dieses Übereinkommens in sich gegenseitig ergänzender Weise wirksam genutzt werden sollten;
16. STIMMT DER AUFFASSUNG ZU, dass die Anpassung an die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels für alle Länder eine Herausforderung darstellt, der nur durch nationale Maßnahmen, die durch internationale Zusammenarbeit verstärkt werden, wirksam begegnet werden kann, und dass die Bestimmung von Prioritäten, Bedarf und Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Rahmen eines von den Ländern ausgehenden und von diesen vorangetriebenen Prozesses erfolgen sollte; BEKRÄFTIGT seine Schlussfolgerungen vom Oktober 2009 und März 2010 zur Problematik der Anpassung, insbesondere was die Dringlichkeit, die Bedeutung und die Festlegung von Prioritäten für die Unterstützung von Anpassungsmaßnahmen anbelangt; BEKRÄFTIGT erneut die wichtige Rolle einer Anschubfinanzierung im Hinblick auf dringende Anpassungsmaßnahmen und den dafür erforderlichen Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern, insbesondere jenen, die für die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig sind, speziell die am wenigsten entwickelten Länder (LDC), kleine Inselentwicklungsländer (SIDS) und Länder in Afrika, die durch Dürre, Wüstenbildung und Überschwemmungen gefährdet sind;
17. IST SICH DESSEN BEWUSST, dass der Kapazitätsaufbau von den Ländern durchgeführt werden sollte und naturgemäß länderübergreifend ist und dass seine Durchführung und die Unterstützung dafür ein integriertes Konzept erfordern; UNTERSTREICHT die Bedeutung einer entsprechenden Anschubfinanzierung;



18. WEIST DARAUF HIN, dass sich die Industrieländer in der Vereinbarung von Kopenhagen gemeinsam verpflichtet haben, im Zeitraum 2010-2012 Finanzmittel in Höhe von nahezu 30 Mrd. US-Dollar bereitzustellen, die in ausgewogener Weise auf Anpassungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich REDD+, verteilt werden sollen, und wobei im Zusammenhang mit der Anpassung der Schwerpunkt auf den am stärksten gefährdeten Entwicklungsländern, wie die am wenigsten entwickelten Länder, kleine Inselentwicklungsländer und Länder in Afrika, liegen soll; BEKRÄFTIGT die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, sich im Zeitraum 2010-2012 mit jährlich 2,4 Mrd. EUR daran zu beteiligen; WEIST DARAUF HIN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereits auf der UNFCCC-Tagung in Bonn (31. Mai bis 11. Juni 2010) den vorläufigen Stand bezüglich dieser Verpflichtung dargelegt haben, und BESTÄTIGT noch einmal, dass die EU bis zur Klimakonferenz in Cancún und danach jährlich einen umfassenden und transparenten Bericht über die Erfüllung dieser Verpflichtung vorlegen wird; HEBT HERVOR, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen vorangekommen sind; BEGRÜSST sämtliche Initiativen zur weiteren Verbesserung der Transparenz der Klimaschutzfinanzierung;
19. ERINNERT ferner DARAN, dass sich die Industrieländer in der Vereinbarung von Kopenhagen verpflichtet haben, im Rahmen substanzieller Minderungsmaßnahmen der Entwicklungsländer und deren transparenter Umsetzung bis 2020 gemeinsam 100 Mrd. US-Dollar jährlich aus den verschiedensten öffentlichen wie privaten Quellen, einschließlich innovativer Finanzierungsquellen, aufzubringen, um die Entwicklungsländer bei der Bekämpfung der Klimawandels zu unterstützen; ERINNERT DARAN, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten bereit sind, im Rahmen einer ausgewogenen Gesamtanstrengung ihren Teil zur internationalen öffentlichen Hilfe beizutragen; SIEHT in diesem Zusammenhang dem Bericht der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingesetzten Beratenden Gruppe zur Klimaschutzfinanzierung über die Finanzierungsquellen, der eine fundierte Entscheidungsfindung erleichtern soll, MIT INTERESSE ENTGEGEN; ERWARTET, dass diese Gruppe überzeugend darlegen wird, dass das Ziel von 100 Mrd. US-Dollar zwar eine Herausforderung ist, diese sich aber durch die Verknüpfung neuer und bestehender öffentlicher wie auch privater Finanzierungsquellen, einschließlich innovativer Quellen, durchaus bewältigen lässt; ERWARTET ferner, dass die Gruppe in jeder der Hauptkategorien glaubwürdige Optionen benennen kann und dass sie diejenigen Quellen einbeziehen wird, die den zweifachen Nutzen haben, dass sie zum einen zu Emissionsverringerungen und zum anderen zu höheren Einnahmen führen;

20. BEKRÄFTIGT sein Engagement für die Einrichtung des Kopenhagener Klimaschutzfonds als operatives Gremium des Finanzierungsmechanismus der Vereinbarung und SETZT SICH DAFÜR EIN, dass die Einrichtung des Fonds als Teil eines ausgewogenen Pakets in Cancún eingeleitet wird, so dass er auf der COP 17 für einsatzbereit erklärt werden kann; BETONT die Notwendigkeit eines straffen institutionellen Aufbaus, der Synergien und Koordination fördert und die Kostenwirksamkeit verbessert, wobei eine periodische Bestandsaufnahme zur Klimaschutzfinanzierung zu gewährleisten ist und Schwachstellen ermittelt werden müssen; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer durch alle Geber im Hinblick auf Messung, Berichterstattung und Nachprüfung nach bestehenden und gegebenenfalls künftig von der COP erlassenen Leitlinien unterstützt werden; SIEHT SICH durch die positiven Entwicklungen im Rahmen des Genfer Dialogs über die Klimaschutzfinanzierung ERMUTIGT, die zu einer Einigung über praktisch umsetzbare Beschlüsse auf der Klimakonferenz in Cancún beitragen dürften;
21. WEIST DARAUF HIN, dass CO<sub>2</sub>-Märkte, einschließlich Emissionshandelssysteme, sowie neue sektorale oder sonstige Marktmechanismen größeren Maßstabs für die kostenwirksame Verwirklichung ehrgeiziger globaler Minderungsziele und die Förderung von Investitionen in eine CO<sub>2</sub>-arme Wirtschaft von Bedeutung sind und gleichzeitig zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen; UNTERSTREICHT, wie wichtig ehrgeizige Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Ausbau des CO<sub>2</sub>-Marktes sind, damit der private Sektor zur Bereitstellung von Finanzmitteln angespornt wird; BETONT, dass die Zusammenarbeit in Entwicklungsländern bei der Vorbereitung auf die Beteiligung an CO<sub>2</sub>-Märkten verbessert und verstärkt werden sollte; SPRICHT SICH ERNEUT DAFÜR AUS, dass die im Rahmen des Kyoto-Protokolls vorgesehenen Flexibilitätsmechanismen fortgeführt werden und dass der Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM) dergestalt reformiert wird, dass seine Umweltwirksamkeit, Effizienz, Steuerung und regionale Streuung verbessert werden, u.a. durch die Verwendung standardisierter Grundzüge und die Ausweitung programmatischer Ansätze; HEBT HERVOR, dass auf der Konferenz in Cancún die Grundlagen für die Einführung neuer sektoraler oder sonstiger Marktmechanismen größeren Maßstabs – auch über Pilotprojekte – und die Anerkennung der im Zuge dieser Mechanismen zugeteilten Einheiten geschaffen werden sollten, wobei die Umweltwirksamkeit gewahrt bleiben muss;

22. VERWEIST auf die Bedeutung der Transparenz bei Maßnahmen und Verpflichtungen im Rahmen der nach 2012 geltenden Regelung und VERPFLICHTET SICH, mit allen Vertragsparteien bei der Ausarbeitung der Leitlinien für ein kohärentes und ausgewogenes System der Messung, Berichterstattung und Nachprüfung – einschließlich internationaler Konsultationen und Analysen – zusammenzuarbeiten; dieses System sollte es ermöglichen, die gegenseitige Anerkennung und Vertrauensbildung voranzubringen und die Fortschritte bei der Erreichung des 2°C-Ziels weltweit zu messen, des Weiteren die Emissionen und die Fortschritte der Parteien bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und der Durchführung von Minderungsmaßnahmen sowie die dafür erhaltene Unterstützung zu messen und ferner den Vertragsparteien dabei zu helfen, gestützt auf die geltenden Bestimmungen des VN-Klimaübereinkommens, des Kyoto-Protokolls und der darauf folgenden Beschlüsse die Entwicklung hin zu einer sicheren und nachhaltigen CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft zu vollziehen; die in Cancún zu fassenden Beschlüsse sollten – wie in der Vereinbarung von Kopenhagen verlangt – den Rahmen für ein derartiges System abstecken, die rechtzeitige Fertigstellung von Leitlinien ermöglichen und im Hinblick auf die Überprüfung 2015 beizeiten zu Ergebnissen führen; IST SICH BEWUSST, dass bei diesem System die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Fähigkeiten von Industrie- und Entwicklungsländern berücksichtigt werden sollten und der Verschiedenartigkeit ihrer Verpflichtungen Rechnung getragen werden sollte, wobei jedoch ein einheitlicher Ansatz zu wahren ist; insgesamt sollte das System einen gemeinsamen Rahmen liefern, über den alle Länder Informationen austauschen, voneinander lernen und gegenseitiges Vertrauen aufbauen; UNTERSTREICHT, dass die finanziellen und personellen Ressourcen erheblich aufgestockt werden müssen, damit Kapazitäten für Messung, Berichterstattung und Nachprüfung aufgebaut werden können, und HEBT die Bedeutung einer entsprechenden Anschubfinanzierung HERVOR;
23. was die Industrieländer anbelangt, so sollten zur Messung, Berichterstattung und Nachprüfung auch Regeln gehören, durch die eine strenge, solide und transparente Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Einhaltung ihrer Emissionsreduktionszusagen gewährleistet wird, während Messung, Berichterstattung und Nachprüfung bei Entwicklungsländern solide und transparente Informationen zur Nachvollziehbarkeit und zur Anerkennung ihrer Anstrengungen liefern sollten;
24. IST SICH BEWUSST, dass – was die Industrieländer anbelangt – zur Messung, Berichterstattung und Nachprüfung auch Regeln gehören sollten, durch die eine strenge, solide und transparente Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Unterstützung der Entwicklungsländer gewährleistet wird, während Messung, Berichterstattung und Nachprüfung bei Entwicklungsländern solide und transparente Informationen über die Umsetzung von auf die nationalen Gegebenheiten zugeschnittenen Minderungsmaßnahmen (NAMA) und über benötigte und erhaltene Hilfe liefern sollten; IST SICH ebenso der Notwendigkeit BEWUSST, verstärkt Informationen über die Finanzierung durch den Privatsektor zu sammeln und die Ströme privater Mittel in die Empfängerländer zuverlässiger und einheitlicher zu erfassen;

25. BETONT, dass im Mittelpunkt internationaler Konsultationen und Analysen die korrekte und wirksame Anwendung von Methoden und Leitlinien sowie die Transparenz, Einheitlichkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit der von den einzelnen Vertragsparteien bereitgestellten Informationen stehen sollten; für die Entwicklungsländer sollte daraus weder eine strengere Behandlung als für die Industrieländer erwachsen, noch sollte durch sie die Einhaltung durchgesetzt werden – vielmehr geht es um ein begünstigendes Umfeld, in dem Entwicklungsländer dabei unterstützt werden, Kapazitäten für die Verwirklichung ihrer NAMA aufzubauen; in der Analysephase sollte von einem Expertenteam eine technische Bewertung der von den Vertragsparteien bereitgestellten nationalen Mitteilungen und damit verbundenen Informationen, einschließlich der Informationen über ihre Strategien für eine emissionsarme Entwicklung, vorgenommen werden, und in der Konsultationsphase sollten die Vertragsparteien im Rahmen des VN-Klimaübereinkommens einen Meinungsaustausch über die Ergebnisse der technischen Bewertung und etwaige Expertenempfehlungen, die Durchführung von Minderungsmaßnahmen, die Emissionsentwicklung sowie die zur Erleichterung der Durchführung erforderliche weitere Unterstützung führen, um die Einheitlichkeit und Transparenz bei der Prüfung der von den Vertragsparteien vorgelegten Informationen zu fördern und die Parteien bei der Verbesserung ihrer Berichterstattung zu unterstützen;
26. BEGRÜSST die in der Vereinbarung von Kopenhagen vorgesehene Einrichtung eines Technologie-Mechanismus als wichtiges Instrument für die Beschleunigung der Entwicklung, des Einsatzes und der Verbreitung umweltverträglicher und nachhaltiger emissionsarmer Technologien auf der Grundlage der Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer im Bereich des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel und in Abstimmung mit anderen relevanten Organisationen; ERWARTET, dass in Cancún als Teil eines ausgewogenen Pakets ein Beschluss gefasst wird, der die Einrichtung und anschließende Inbetriebnahme des Technologie-Mechanismus und seiner institutionellen Strukturen – bestehend aus einem Technologie-Exekutivausschuss sowie einem Zentrum und einem Netz für Klimaschutztechnologie – u. a. im Wege von mit Anschubfinanzierungen geförderten Pilotmaßnahmen vorsieht; BETONT, dass umgehend ein Zentrum und ein Netz für Klimaschutztechnologie in Betrieb genommen werden muss, das Entwicklungsländer beim Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten für die Innovation und die Entwicklung von Technologien und deren Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten unterstützt und Forschungskooperation und Wissensaustausch erleichtert; BEGRÜSST die Ergebnisse der Ministertagung zum Thema saubere Energie sowie die Initiative Indiens, im Vorfeld der Klimakonferenz von Cancún ein Ministertreffen mit dem Titel "Dialog über Klimaschutztechnologien: Technologie-mechanismen" zu veranstalten;

27. BETONT, dass der IPCC mit seinen fundierten und gründlichen wissenschaftlichen Sachstandsberichten entscheidend dazu beiträgt, unsere Kenntnisse über den Klimawandel zu vertiefen; BEGRÜSST den Bericht eines Ausschusses des InterAcademy Council im Zusammenhang mit der Überprüfung der Prozesse und Verfahren des IPCC; ERKENNT AN, dass auch im IPCC bereits dahin gehend Anstrengungen unternommen werden; UNTERSTREICHT die Bedeutung der fristgerechten Vorlage des Fünften Evaluierungsberichts; IST NACH WIE VOR DAVON ÜBERZEUGT, dass die verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Klimawandel vom IPCC am zuverlässigsten und umfassendsten evaluiert werden;
28. BEKRÄFTIGT, dass er bereit ist, die bilateralen und regionalen Bündnisse weiter auszubauen und auf diese Weise Brücken zwischen den Vertragsparteien zu schlagen, damit das UNFCCC gestärkt wird und neue Anstöße für seine Arbeit erhält; UNTERSTREICHT, wie wichtig die Partnerschaften sind, die die EU und ihre Mitgliedstaaten zusammen mit anderen Vertragsparteien zu den Themen REDD+, Messung, Berichterstattung und Nachprüfung sowie Emissionsminderung, Anpassung, Transparenz der Anschubfinanzierung und Zugang zu erneuerbaren Energiequellen eingeleitet haben, damit in Cancún Ergebnisse erzielt und konkrete Maßnahmen beschlossen werden;
29. WEIST auf seine Schlussfolgerungen vom 14. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den drei Übereinkommen von Rio HIN.

=====